



**Interpellation von Mirjam Arnold, Anna Bieri, Michael Felber und Andreas Lustenberger
betreffend Menschen mit Beeinträchtigungen
vom 28. August 2021**

Die Kantonsrätinnen Mirjam Arnold, Baar, und Anna Bieri, Hünenberg, sowie die Kantonsräte Michael Felber, Zug, und Andreas Lustenberger, Baar, haben am 28. August 2021 folgende Interpellation eingereicht:

Die UNO-Behindertenrechtskonvention (UNO-BRK) vom 13. Dezember 2006 ist in der Schweiz seit dem 15. Mai 2014 in Kraft. Die Schweiz verpflichtet sich damit zu einer Gesellschaft, welche Menschen mit einer Behinderung sowohl bürgerliche, politische als auch wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte zugesteht, unter anderem das Recht auf Barrierefreiheit, selbstbestimmte Lebensführung und Zugang zu Informationen. In Bezug auf Menschen mit Behinderungen hat sich die Schweiz mit der Ratifikation der UNO-Behindertenrechtskonvention verpflichtet, die volle und selbstbestimmte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu gewährleisten.

Art. 34 BV garantiert die politischen Rechte. Art. 39 BV hält fest, dass der Bund die Ausübung der politischen Rechte in eidgenössischen, die Kantone in kantonalen und kommunalen Wahlen regelt. Grundsätzlich sind Menschen mit Behinderungen vollumfänglich stimm- und wahlberechtigt. Im Kanton Zug ist das Stimm- und Wahlrecht in § 27 der Kantonsverfassung geregelt: Personen, die wegen dauerhafter Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, haben kein Stimmrecht.

Der Schattenbericht zur UNO-BRK von Inclusion Handicap (Dachverband der Behindertenorganisationen Schweiz) vom 16. Juni 2017¹ stellt fest, dass die Schweiz betreffend die politische Teilhabe ihren Verpflichtungen nicht nachkommt und somit internationales Recht verletzt und Menschen mit einer Behinderung diskriminiert (vgl. S. 135 ff.). Der Bericht fordert daher die Streichung des in der Bundesverfassung verankerten systematischen Ausschlusses der Betroffenen von den politischen Rechten, sowie der entsprechenden Bestimmungen in den kantonalen Verfassungen und Gesetzen. Zudem stellt der Bericht Forderungen auf, damit Menschen mit einer Behinderung das ihnen gewährte Stimm- und Wahlrecht tatsächlich wahrnehmen können.

Vor diesem Hintergrund wird der Regierungsrat gebeten, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Anerkennt der Regierungsrat, dass der Kanton Zug die UNO-BRK nur dann erfüllt, wenn er auch Menschen mit einer umfassenden Beistandschaft oder solchen, die durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, das Stimm- und Wahlrecht erteilt?
2. Inwiefern kann die Gesetzgebung des Kantons Genf betreffend das Wahl- und Stimmrecht für Menschen mit einer Behinderung vom Kanton Zug übernommen werden?
3. Welche rechtlichen Grundlagen müssen auf kantonaler Ebene geschaffen oder angepasst werden, so dass auch Menschen mit dauerhafter Urteilsunfähigkeit das Stimm- und Wahlrecht erhalten?

¹ https://www.inclusion-handicap.ch/admin/data/files/asset/file_de/424/dok_schattenbericht_unobrk_inclusion_handicap_barrierefrei.pdf?lm=1528210534

4. Welche Forderungen des Schattenberichts insbesondere der Seiten 139 und 140 erfüllt der Kanton Zug bereits, welche nicht?
5. Bei welchen der noch nicht erfüllten Forderungen sieht der Regierungsrat den grössten Handlungsbedarf bzw. das grösste Verbesserungspotential für Menschen mit einer Behinderung, auch für jene, die schon heute das Stimm- und Wahlrecht haben?